

Art. 1 § 116 LWO Weibliche Form von Funktionsbezeichnungen

LWO - NÖ Landtagswahlordnung 1992

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.07.2025

Funktionsbezeichnungen nach diesem Landesverfassungsgesetz können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Funktionsinhabers oder der Funktionsinhaberin zum Ausdruck bringt.

In Kraft seit 11.04.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at